



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 55.731/2
vom 31. März 2014

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 19. Dezember 2013 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Organisation der Umsetzung eines Katasters der Bildungswege und der postakademischen Bildungswege‘

Am 14. März 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 19. Dezember 2013 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Organisation der Umsetzung eines Katasters der Bildungswege und der postakademischen Bildungswege‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 31. März 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Luc DETROUX, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Véronique SCHMITZ, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 31. März 2014 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

1. Die der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung vorgelegte Akte enthält weder das Gutachten des Finanzinspektors noch das Einverständnis des Haushaltsministers.

Diese vorangehenden Formvorschriften müssen eingehalten werden.

2. Gemäß Artikel 16 Nr. 12 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ muss der Dekretvorentwurf dem Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen zur Begutachtung vorgelegt werden.

3. Angesichts der Art des Zusammenarbeitsabkommens, das die Informationsübermittlung zur Erstellung eines Katasters der Bildungswege und der postakademischen Bildungswege regelt, ist es empfehlenswert, die Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 ‚über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ einzuholen¹.

¹ Siehe in demselben Sinne das am 5. Juli 2011 abgegebene Gutachten 49.850/VR über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 19. April 2012 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport geworden ist.

BEMERKUNGEN ÜBER DAS ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Der übermäßige Gebrauch von Abkürzungen und sonstigen Akronymen in dem Text des Zusammenarbeitsabkommens, selbst wenn sie in Artikel 1 definiert werden, kommt der Lesbarkeit des Textes nicht zugute.

So scheint es zum Beispiel nicht notwendig zu sein, das Generalsekretariat des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft mit dem ungebräuchlichen Akronym „SG“ zu bezeichnen. Das Wort „Generalsekretariat“ könnte am besten im Zusammenarbeitsabkommen benutzt werden, was die Definition dieses Wortes statt der Abkürzung „SG“ unter Nr. 14 mit sich bringen würde.

Artikel 4

1. Der französische Text der Bestimmung ist zu revidieren.

So muss zum Beispiel:

- in Paragraph 2 Nr. 1 „[...] de l'IBSA, de l'IWEPS, du FOREM, de l'IFAPME, du SFPME, de l'IAMW“, usw. geschrieben werden;

- unter Nr. 3 desselben Paragraphen „[...] à l'IBSA, à l'IWEPS, au FOREM, à l'IFAPME, au SFPME, à l'IAMW“, usw. geschrieben werden.

2. Das Wort „datawarehouse“ ist in Paragraph 2 Nr. 2. durch die französische, niederländische bzw. deutsche Fassung dieses Begriffs zu ersetzen.

Artikel 5

In Paragraph 6 Absatz 2 müssen die Aufgaben des durch den Lenkungsausschuss einzurichtenden technischen Ausschusses zumindest allgemein festgelegt werden.

DER KANZLER

Der PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN